



Amtsgericht Ulm

Zeughausgasse 14, 89073 Ulm Tel. 0731-1892141
Fax 0731-1892107

2 K 33/24

Ulm, den 12.09.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, den 21. Januar 2026, 13:30 Uhr
im Sitzungssaal 3 des Amtsgerichts in 89073 Ulm, Zeughausgasse 14, 1. OG

das im Grundbuch von Laichingen, Heft Nr. 3595, im Bestandsverzeichnis
eingetragene Grundbesitz

BV1	Flst. 1381/1	Suppinger Straße 26/002	881 qm
		Gebäude- und Freifläche	

versteigert werden.

Die Verkehrswerte für den vorgenannte Grundbesitz ist durch Beschluss des
Amtsgerichts Ulm vom 19.08.2025 gem. §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 ZVG auf EUR
478.000 festgesetzt worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem
Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der
Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger
widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des
geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten
nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55
ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des
Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens
herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des
versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten, beim Versteigerungsgericht einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Gebote Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Die Sicherheit beträgt in der Regel 10 % des festgesetzten Verkehrswertes. Zur Sicherheit sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Dies gilt nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Als Sicherheitsleistung ist in der Regel auch die Vorlage einer unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines inländischen Bankinstituts zulässig.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Geiselman, Rechtspfleger

Internet: www.versteigerungspool.de